

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Stefan Köster, Fraktion der NPD

Nerzfarmen/Pelzfarmen in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Nach Angaben der Tierschutzvereinigung „Deutscher Tierschutzbund e. V.“ gibt es in Mecklenburg-Vorpommern noch immer zwei illegale Nerzfarmen. Eine soll sich in Zitrow bei Wesenberg, die andere in Klueß bei Güstrow befinden.

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die beiden angeführten Nerzfarmen (bitte auflisten nach Größe der Anlagen, Art und Anzahl der gehaltenen Tiere, Betreiber der Firmen und mögliche Verstöße gegen das Tierschutzrecht und/oder die Nutztierhaltungsverordnung für Pelztier)?

Es gibt in Mecklenburg-Vorpommern zwei Nerzfarmen, beide werden rechtmäßig betrieben; eine davon im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - dort werden 16.000 Fähen gehalten, eine im Landkreis Rostock - mit 15.000 Fähen. In diesen beiden Nerzfarmen werden die Empfehlungen in Bezug auf Pelztier gemäß des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 22. Juni 1999 eingehalten. Danach muss für jedes Alttier eine Fläche von 0,255 m² zur Verfügung stehen, auf dieser Fläche dürfen ein ausgewachsenes Einzeltier oder ein ausgewachsenes Einzeltier mit nicht abgesetzten Jungtieren oder zwei abgesetzte Jungtiere gehalten werden.

In der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) wurden mit der Einfügung des Abschnitts 6 ab 12. Dezember 2006 rechtsverbindliche konkrete Anforderungen an die Pelztierhaltung festgelegt. Neben allgemeinen Anforderungen an die Unterbringung und Pflege der Tiere müssen Nerzhalter seit dem 12. Dezember 2011 für jedes ausgewachsene Tier und jedes Jungtier nach dem Absetzen eine Grundfläche von mindestens 1 m² anbieten; die Mindestgrundfläche eines Geheges muss 3 m² betragen. Zusätzlich ist nach dem 11. Dezember 2016 den Nerzen Zugang zu „Badewasser/Wasserbecken“ anzubieten.

Die Anforderungen an das Flächenangebot sowie das zukünftige Angebot eines Wasserzuges werden von den beiden Nerzfarmen in Mecklenburg-Vorpommern nicht eingehalten. Die jeweils zuständigen Landkreise haben den Tierhaltern in ordnungsrechtlichen Verfügungen die Einhaltung der Anforderungen der TierSchNutzV aufgegeben.

Hiergegen hatten die Tierhalter jeweils Klage eingereicht. Das Verwaltungsgericht Greifswald entschied zugunsten der Behörde - das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern entsprach jedoch einem Antrag des Tierhalters auf Zulassung der Berufung; das Verwaltungsgericht Schwerin hat in dem anderen Fall noch nicht entschieden.

Auch in anderen Bundesländern stehen obergerichtliche Entscheidungen über Klagen der Pelztierhalter gegen behördliche Anordnungen zur Umsetzung der TierSchNutzV im Hauptsacheverfahren noch aus; einige Verfahren (zum Beispiel am VG Halle) wurden ausgesetzt, bis eine Entscheidung beim OVG Münster im Hauptsacheverfahren ergangen ist. Das OVG Münster hatte im Eilverfahren die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt und erhebliche Bedenken zur Konformität der TierSchNutzV Abschnitt 6 (Pelztierhaltung) mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit geäußert.

Insgesamt ist festzuhalten, dass eine Umsetzung der Anforderungen des Abschnitts 6 (Pelztierhaltung) der TierSchNutzV in den Ländern bisher nicht erfolgt ist, beziehungsweise wegen anhängiger Gerichtsverfahren nicht erfolgen konnte. Seitens der Pelztierhalter wird signalisiert, den Rechtsweg bis zum Bundesverwaltungsgericht beschreiten zu wollen.

2. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über weitere legal sowie illegal betriebene Pelztierhaltungen in Mecklenburg-Vorpommern (bitte auflisten nach Größe der Anlagen, Art und Anzahl der gehaltenen Tiere, Betreiber der Firmen und mögliche Verstöße gegen das Tierschutzrecht und/oder die Nutztierhaltungsverordnung für Pelztiere)?

Weitere gewerbliche Pelztierhaltungen existieren in Mecklenburg-Vorpommern nicht.

3. Wie bewertet die Landesregierung das Vorhandensein solcher „Farmen“ in Mecklenburg-Vorpommern?

Der rechtmäßige Betrieb einer Pelztierhaltung unter Beachtung der genannten tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen ist grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Die aktuelle Nicht-Einhaltung der genannten tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen in den beiden zur Rede stehenden Pelztierhaltungen sowie das weitere Vorgehen zur Abstellung der tierschutzrechtlichen Mängel wurde zwischen den beteiligten Behörden und den Tierhaltern eingehend erörtert. Mit den betroffenen Pelztierhaltern wurde in einem gerichtlichen Vergleich verbindlich vereinbart, dass nach dem 31. Dezember 2017 weder an den beiden bisherigen, noch an anderen Standorten in Mecklenburg-Vorpommern Pelztiere gehalten werden. Es wird von den Pelztierhaltern eine Sicherheit hinterlegt, die als Konventionalstrafe bei Nichteinhaltung des Vergleichs fällig wird. Die Zusage des Ausstiegs aus der Pelztierhaltung in Mecklenburg-Vorpommern gilt auch für den Fall, dass andere Gerichte zugunsten der Pelztierhalter entscheiden. Die Behörden verpflichten sich im Gegenzug, keine tierschutzrechtlichen Verfügungen zur Umsetzung der Platzanforderungen und zum Wasserangebot zu erlassen. Dabei sichern die Pelztierhalter die Einhaltung der anderen rechtsverbindlichen Vorgaben zur Pelztierhaltung zu. Die Landkreise sind gehalten, die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben - ausgenommen § 33 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 8 Nr. 1 TierSchNutzwV - regelmäßig zu prüfen.

Wäre dieser Vergleich nicht geschlossen worden, hätten die Tierhalter den Rechtsweg voll ausgeschöpft. Eine Umsetzung des geltenden Rechts vor dem 31. Dezember 2017 wäre somit nicht zu erreichen gewesen - auch danach würden die Tiere bei unzureichendem Flächenangebot und ohne Zugang zu Wasserbecken gehalten.

Der Vergleichsvorschlag ist intensiv mit dem Tierschutzbeirat des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz diskutiert worden, da die Pelztierhalter damit bis zum Ausstiegszeitpunkt gegen geltendes Recht verstoßen. Im Ergebnis wurde der Abschluss des Vergleiches als die beste Lösung angesehen.